

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

1) Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer/in (§ 30 SGB VIII/KJHG)

Die Erziehungsbeistandschaft stellt eine weitere Form der ambulanten Hilfen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung dar. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsproblemen, die ohne eine individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden und die in der Familie und in Erziehungs- oder Bildungsinstitutionen nicht hinreichend bearbeitet werden können. Dies kann der Fall sein, wenn es im familiären oder sozialen Umfeld (z.B. Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz, Peergroup) zu krisenhaften Lebenssituationen gekommen ist, wenn familiäre Spannungen von den Kindern und Jugendlichen nicht bewältigt werden können oder wenn sie mit massiven Auffälligkeiten in ihrem Sozialverhalten reagieren (z.B. Gewaltbereitschaft, Schulverweigerung, Abbruch einer Ausbildung).

Erziehungsbeistände sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die die familiäre Erziehung ergänzen und unterstützen, indem sie mit einem Kind oder Jugendlichen sowie dessen Familie arbeiten und dabei das soziale Umfeld der Betroffenen mit einbeziehen. Die Leistung von Erziehungsbeiständen ist nicht auf Kurzfristigkeit angelegt, sondern stellt eine auf längere Zeit angelegte Hilfe dar, die in hohem Maße die Bereitschaft und Freiwilligkeit der Minderjährigen und ihrer Familien erfordert, sich auf einen längeren Prozess des positiven Beziehungsaufbaus und eines Vertrauensverhältnisses zum Helfer/zur Helferin einzulassen. Der Handlungsansatz der Erziehungsbeistandschaft integriert Komm- und Gehstrukturen und stellt – je nach Fall – eine Verbindung zwischen Einzelarbeit, gruppen- und freizeitpädagogischer Arbeit wie auch Familienberatung her.

So besteht die Aufgabe des Erziehungsbeistandes z.B. konkret darin, Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen oder Familiengespräche zu führen, Konflikte zwischen Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen zu schlichten, Freizeitaktivitäten unter Einbezug erlebnispädagogischer Elemente mit der Peergroup des betroffenen Kindes oder Jugendlichen durchzuführen, um zusätzliche soziale Lernmöglichkeiten zu eröffnen.

Ziel ist es, Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von gravierenden Entwicklungsproblemen zu unterstützen und Hilfestellungen in ihrem Verselbstständigungsprozess zu geben. Die sozialpädagogische Arbeit des Erziehungsbeistandes soll dazu beitragen, das Familiensystem zu stabilisieren,

den Minderjährigen bei der Entwicklung von sozial-emotionalen Persönlichkeitskompetenzen zu fördern, den Minderjährigen in die Familie sowie in Erziehungs- und (Aus-)Bildungsinstitutionen zu integrieren, um letztlich zum Erhalt der Familie und einer langfristigen gesellschaftlichen Teilhabe des Betroffenen beizutragen.

Neben der Erziehungsbeistandschaft, die das SGB VIII/KJHG als freiwillige Leistung gegenüber den Betroffenen vorsieht, gibt es die Möglichkeit für Jugendrichter, nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) einen Minderjährigen zu verpflichten, Erziehungsbeistandschaft in Anspruch zu nehmen. Dies kann der Fall sein, wenn sich ein Jugendlicher (14- bis 17-jährig zum Zeitpunkt einer Tat) wegen eines Delikts vor dem Jugendgericht verantworten muss. Nach Anhörung des Jugendamts kann das Gericht dem Jugendlichen auferlegen, eine Erziehungsbeistandschaft „in Anspruch zu nehmen“ (§ 12 JGG). In Abgrenzung dazu werden bei Jugendlichen nach Abschluss des 18. Lebensjahres sog. „BetreuungshelferInnen“ eingesetzt. Hier kann das Jugendgericht einem Jugendlichen oder Heranwachsenden (18- bis 20-Jährige zum Zeitpunkt der Tat) auferlegen, sich einem/einer Betreuungshelfer/in zu unterstellen (§ 10 JGG). Diese Form wurde aufgrund von positiver Erfahrungen mit der Erziehungsbeistandschaft auch mit jungen Menschen die strafrechtlich aufgefallen waren, in der Jugendstrafrechtspflege entwickelt, da die Erziehungsbeistandschaft aufgrund einer jugendrichterlichen Anordnung nur bis zum Ende des 18. Lebensjahres möglich war.

2) II. Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung

1. Historische Entwicklung. Die Erziehungsbeistandschaft als ambulante Form der Erziehungshilfe wurde im Rahmen des JWG ÄndG vom 11. August 1961 eingeführt. Sie wurde aus der eingriffsorientierten Schutzaufsicht entwickelt, deren Zweck es vor allem war, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten Minderjähriger zu bewahren (Vent RdJB 1980, 241). Der Versuch, eine präventive, familienunterstützende Hilfe zu entwickeln, mißlang jedoch. Die Erziehungsbeistandschaft behielt ihre systematische Stellung im Kontext von FE und FEH und erhielt dadurch ihre Legitimation als letztes Mittel zur Vermeidung dieser Eingriffsmaßnahmen. Darüber hinaus wurde neben der Gewährung auf Antrag des PerSorgeBer die Möglichkeit erhalten, Erziehungsbeistandschaft als Maßnahme der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung durch den VormRichter und als Erziehungsmaßregel durch den JRichter anzuordnen.

Die ausdrücklich eingeräumten Zutritts- und Auskunftsrechte untermauerten den Status der Erziehungsbeistandschaft im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle.

In der Praxis wurde zunehmend auf die formalen und administrativen Instrumentarien der Erziehungsbeistandschaft wie das formale Bestellungsverfahren und die Auskunfts- und Zugangsrechte zugunsten eines auf Freiwilligkeit gegründeten personalen und pädagogischen Kontakts zum Jugendlichen und seiner Familie verzichtet. Entgegen der Intention des Gesetzgebers, den freiwilligen und unterstützenden Charakter durch die Bestellung einer ehrenamtlich tätigen Person zum Erziehungsbeistand zu betonen, erwies es sich zunehmend als sinnvoll und notwendig,

- Erziehungsbeistandschaft
- 1) Rätz-Heinisch, R./ Schröder, W./ Wolff, M. (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa.
 - 2) Wiesner, R. (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München: C. H. Beck.
 - 3) van Santen, E./ Mamiel, J./ Pluto, L./ Seckinger, M./ Zink, G. (2003): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung - Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. München: Verlag DJI.
 - 4) Gebert, A. (2001): Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer. In: Birtsch, V./ Münstermann, K./ Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster: Votum, S. 525-534.

Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,
Stephan Hiller (Hg.)

Handbuch der Hilfen zur Erziehung



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

LAMBERTUS

1 0767 936 7 946

§ 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

Florian Kaiser

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe kann für sich den Status beanspruchen, die älteste Form einer einzelfallbezogenen und nicht stationären Hilfe für junge Menschen zu sein. Sie fand ihre gesetzliche Verankerung bereits 1961 im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), 1991 wurde sie nahezu unverändert ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) übernommen und stand lange nicht unter Verdacht, sich an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anpassen zu müssen. Ihre unbedingte Notwendigkeit sowie ihre Bedeutung im Fächerkanon der Hilfen zur Erziehung sind unbestritten. Dies lässt sich durch den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Statistik zur Situation der Kinder- und Jugendhilfe bekräftigen: Im Jahr 2011 bestanden am Stichtag 31. Dezember in 27.395 betreuten Einzelfällen Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfeprozesse nach § 30 SGB VIII. Im Fünfjahrestrend nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK, 2005) bedeutet dies eine Zunahme um rund 8.600 Einzelfallhilfen.

Die Gründe für diesen starken Anstieg sind vielfältig. So hängt die vermehrte Inanspruchnahme auch damit zusammen, dass der erzieherische Bedarf, bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen, die sich destabilisierend auf die Herkunftsfamilien der Leistungsempfänger auswirken, tatsächlich gestiegen ist. Demgegenüber lässt sich der aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe positive Trend festhalten, dass vor allem die ambulanten Angebote von den Leistungsberechtigten nicht mehr nur als Eingriff und Kontrolle verstanden, sondern vielmehr als echte Unterstützung und wertvolle Hilfe gesehen und von daher gezielt nachgefragt werden.

Galt die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes noch als „großer Bruder“ beziehungsweise Prototyp aller ambulanten Hilfen zur Erziehung, stellt sich heute die Frage, ob das Modell der Hilfe nach § 30 SGB VIII vor dem Hintergrund aktueller Erziehungstrends gegenüber systemischen und familienbezogenen Ansätzen an Attraktivität verloren hat oder ob es vielleicht eines Liftings durch Straffung des Leistungsprofils bedarf.

§ 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

Um das heutige Wesen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung erfassen zu können, ist der entwicklungsgeschichtliche Hintergrund zu beleuchten. Hier ist anzuführen, dass bereits vor Verankerung der Hilfeart im JWG die sogenannte Schutzaufsicht für „verwaarloste oder gefährdete“ Jugendliche im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§§ 55–61 RJWG) und im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 (§ 7 Nr. 5 RJGG) enthalten war. Diese Schutzaufsicht war von Gesetzes wegen anzuordnen und durch „Helfer“ auszuführen. Sie diente vorrangig dem Zweck einer „Bewahrung der Gesellschaft vor sozial-schädlichem Verhalten Minderjähriger“ (Saurbier et al., 2012).

Das Wesen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe hat sich von der Einführung im (R)JWG und (R)JGG bis heute freilich verändert. Sie war stark geprägt von den Einflüssen des Jugendgerichtsgesetzes, das in seiner ursprünglichen Fassung dem heute vorherrschenden Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht weitaus weniger Rechnung trug. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der ehrenamtlich angelegten Schutzaufsicht hin zu einer „pädagogisch fundierten ambulanten Erziehungshilfe“ (BT-Drucks. 11/5948, 1989), verbunden mit einer zunehmenden Professionalisierung der leistungserbringenden Fachkräfte, änderte sich das Wesen der Hilfe grundlegend, was zur Folge hatte, dass die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungshilfe in den Jahren 1990/1991 sowohl im KJHG (SGB VIII) als auch im JGG neu kodifiziert wurden.

Obwohl die Hilfe nach § 30 SGB VIII den Grundsätzen und Gesetzmäßigkeiten des Kinder- und Jugendhilferechts unterliegt und insbesondere auf Freiwilligkeit und aktiver Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen basiert, kann sie sich nicht vollständig ihres zweiten Standbeins – und damit eines gewissen Zwangskontextes – entledigen. Der Jugendrichter kann dem/der Jugendlichen und dem/der jungen Volljährigen beziehungsweise Heranwachsenden (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) nach wie vor gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG oder § 12 Nr. 1 JGG die Weisung erteilen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (Betreuungshelfer), oder dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, eine Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Der so vorgenommene Eingriff des Jugendgerichts in die elterliche Erziehungsverantwortung ist beachtlich, müssen die Personensorgeberechtigten der betroffenen Jugendlichen oder die Heranwachsenden bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG i.V.m. § 105 Abs. 1 JGG selbst doch nicht explizit in die Entscheidung des Jugendgerichts einwilligen. Der Einbezug der Personensorgeberechtigten erfolgt – wenn überhaupt – entlang der §§ 43 Abs. 1 S. 2, 50 Abs. 2 S. 1 JGG. Das erkennende Jugendgericht ist nicht einmal verpflichtet, die Personensorgeberechtigten in seine Entscheidung mit einzubeziehen. Damit steht die vom Jugendgericht angeordnete Betreuungshilfe den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe zunächst diametral gegenüber. Hinzu

kommt, dass ein Verstoß gegen diese vom Gericht angeordnete Erziehungsmaßregel sanktionsbewährt ist und Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen kann (vgl. § 11 Abs. 3 JGG). Erfahrungen aus der Praxis zeigen glücklicherweise, dass die Jugendgerichte meist sensibel mit der zwangsweisen Anordnung von Betreuungsweisungen umgehen und ihre Entscheidung in der Regel vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Fachkräften der Jugendhilfe in Strafverfahren abstimmen (vgl. § 38 Abs. 3 JGG, § 52 Abs. 2 SGB VIII). Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Vertreter der Jugendhilfe ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz aktiv und eigenverantwortlich nachkommen.

Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Betreuungsweisung können Jugendrichter selbstverständlich nur die Jugendlichen oder in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG die Heranwachsenden selbst binden, nicht aber die Träger der Jugendhilfe (vgl. § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die Auferlegung einer Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 1 JGG für Heranwachsende ist von Gesetzes wegen nicht möglich.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung – wie wir sie heute kennen – verkörpert eine erzieherische Einzelfallhilfe für in der Regel ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Der Schwerpunkt der betreuten jungen Menschen liegt im Alterssegment der 14- bis 18-Jährigen (AKJ stat, 2012). Obwohl es keine untere Altersgrenze gibt, scheint die Erziehungsbeistandschaft als erzieherische Hilfe für jüngere Kinder tendenziell eher unzureichend zu sein, verlangt die Auseinandersetzung mit der Person des Erziehungsbeistandes doch eine gewisse Fähigkeit zur Reflexion und Abstraktion. Inwieweit diese Fähigkeit vorliegt, ist vor Einleitung und Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft durch die fallverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe festzustellen. Die Betreuungsweisung als jugendrichterliche Weisung kann ohnehin erst mit Beginn der Strafmündigkeit und damit für Jugendliche ab 14 Jahren greifen (vgl. § 1 Abs. 2 JGG). Hinsichtlich der oberen Altersgrenze sind insbesondere die Parameter des § 41 SGB VIII und des § 105 Abs. 1 JGG zu berücksichtigen (vgl. Saubier, 2012).

Der Fokus der Hilfe liegt erkennbar auf dem jungen Menschen und seinem durch die pädagogischen Fachkräfte zu begleitenden Prozess des Selbstständigwerdens und der Persönlichkeitsentwicklung, ohne dabei die natürlichen Wechselwirkungen zu seinen sozialen Bezügen außer Acht zu lassen. Die Fokussierung der Hilfe auf den jungen Menschen kann gleichermaßen als entscheidendes wie auch in der Hilfeplanung richtungweisendes Strukturmerkmal gewertet werden, stellt sie doch gerade im Vergleich zu anderen ambulanten Hilfen wie der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII einen signifikanten Unterschied dar. Bei diesen Hilfearten stehen vielmehr Wechselwirkungen mit der Peergroup oder Familienangehörigen im Mittelpunkt.

Das in § 30 SGB VIII programmatisch vorgegebene Ziel der Verselbstständigung fordert von den steuerungsverantwortlichen und leistungserbringenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine stetige Auseinandersetzung mit zu vollziehenden Entwicklungsaufgaben im Jugendalter bei gleichzeitiger Klärung individueller Ressourcen sowie von Bedürfnissen beziehungsweise Bedarfslagen der leistungsbegünstigten jungen Menschen. In jedem Einzelfall müssen Entwicklungs herausforderungen erkannt, Entwicklungsaufgaben beschrieben und Entwicklungsrisiken minimiert werden (vgl. Leuschner/Scheithauer, 2011). Diese Forderung korrespondiert ohne Frage mit den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe und dem übergeordneten Ziel der Entwicklung hin zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit (vgl. § 1 SGB VIII).

Neben dem Ziel der Verselbstständigung im Sinne eines Bewältigens von Entwicklungsaufgaben und gleichzeitig „Für-sich-selbst-handlungsfähig-Werdens“ (vgl. Kirchner, 2010) ist die Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie integraler Bestandteil der Arbeit eines Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers. Dabei geht es einerseits um Ablösung von der Familie und Erleben der eigenen Wirksamkeit, andererseits um Aufrechterhalten und Erfahrbarmachen unterstützender familiärer Beziehungen. „Familie“ soll prinzipiell als Ressource verstanden werden, dem jungen Menschen Rückhalt geben und wo nötig als Stütze fungieren.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe sind indes stets gefordert, einzuschätzen und zu bewerten, inwieweit entwicklungs begünstigende Faktoren in der Familie objektiv vorhanden sind und sich auf die Entwicklung des jungen Menschen positiv auswirken können. Unter Umständen sind auch durch die Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer familienunterstützende und -aktivierende Hilfen wie zum Beispiel die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII anzuregen und einzuleiten.

Das Kappen familiärer Bande und die gezielte Herausnahme des jungen Menschen aus seiner Familie können grundsätzlich kein Ziel der Hilfe nach § 30 SGB VIII sein. Dennoch ist es ein mögliches Ergebnis in der Zusammenarbeit mit und im Entwicklungsprozess des jungen Menschen. Maßgeblich sind hier Aspekte des Kinderschutzes und einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII.

Die in § 30 SGB VIII benannte „Einbeziehung des sozialen Umfelds“ meint im Wesentlichen eine Orientierung der Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer an der Lebenswelt und dem Lebensraum des jungen Menschen einschließlich seiner sozialen Bezüge und möglichen Interaktionen in seinem Umfeld. Hierzu zählen grundsätzlich Personen genauso wie Orte. Inwieweit das soziale Umfeld förderlich sein und in die Interaktion tatsächlich einbezogen werden kann, liegt in der gemeinsamen Bewertung von leistungserbringender Fachkraft und dem jungen Menschen selbst. In der Aktivierung des sozialen Um-

felds können gleichwohl Gefahren liegen, deren Bewältigung teils mit unübersehbaren Risiken für den jungen Menschen verbunden ist. Stellvertretend sind an dieser Stelle Konflikte mit der Peergroup zu nennen. Vorrangiges Ziel der Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer kann deswegen nicht sein, das soziale Umfeld des jungen Menschen unbedingt „passend“ zu machen. Vielmehr muss sich der junge Mensch den sozialen und kulturellen Herausforderungen des ihn umgebenden Umfelds stellen, ihnen aktiv begegnen und die sich ihm bietenden Ressourcen konstruktiv nutzen. Dabei ist er fachkundig zu unterstützen und zu begleiten.

Im Unterschied zu anderen Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII wird der Erziehungsbeistand beziehungsweise der Betreuungshelfer bereits im Gesetzestext personalisiert. Dies führt aus Sicht der Hilfeempfänger zu einer gewissen Exklusivität der Bezugsperson, fordert allerdings Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer sowie Hilfeempfänger gleichermaßen. Es müssen tragfähige und belastbare Beziehungen aufgebaut werden, die von gegenseitiger Akzeptanz geprägt sind und sowohl „einfühlsame Nähe“ als auch „kritische Distanz“ zulassen (Kirchner, 2010).

Beziehungsabbrüche und andere personelle Diskontinuitäten führen unweigerlich zu einem Scheitern der Hilfe. Diese These lässt sich durch die groß angelegte „Jugendhilfe-Effekte-Studie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2002 belegen. Aus der Studie geht u.a. hervor, dass die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit etwa 43 Prozent eine der höchsten Abbruchquoten aufweist. Hier gewinnen die in der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen §§ 5 und 8 SGB VIII doppelt an Bedeutung: Kinder und Jugendliche sind im Zuge gelingender Partizipation nicht nur an der Entscheidung über „ihre“ Hilfeart zu beteiligen, sie sind auch aktiv in die Entscheidung über die Person des Erziehungsbeistands/Betreuungshelfers einzubinden. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sowie die aktive Beteiligung junger Menschen allein können die bescheidenen Wirkungsergebnisse jedoch nicht verbessern. Vielmehr müssen alle entscheidungsrelevanten Kriterien wie Alter, Geschlecht, individuelle Problemstellung einbezogen werden sowie eine Abwägung von Risiken und Schutzfaktoren erfolgen. Nur wenn alle Kriterien berücksichtigt werden und wenn in der Zuweisungspraxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Indikationen eindeutig differenziert wird, kann es gelingen, sowohl Akzeptanz als auch Wirksamkeit der Hilfeart zu steigern (BMFSFJ, 2012).

Bei der notwendigen Klärung individueller Bedürfnisse und unterschiedlicher Bedarfslagen junger Menschen ist festzustellen, dass „Kindheit und Jugend“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus mit Begriffen wie „Wohlstand, Freiheit und Zukunft“ in Verbindung gebracht werden können. Kindheit und Jugend heute heißt aber auch, mit Risiken und Gefährdungen konfrontiert zu sein, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Kinder und Jugendlichen liegen. Wir sprechen an dieser Stelle von „riskanten Chancen“ für junge

Menschen (vgl. BLJA, 2012). Die empirisch nachgewiesene Verschlechterung der sozioökonomischen Lebenslagen junger Menschen und deren Familien sowie ihre negativen Auswirkungen auf steigende Erziehungsschwierigkeiten tun dabei ihr Übriges (AKJ stat, 2012).

Die Feststellung des individuellen (erzieherischen) Bedarfs junger Menschen und die anschließende Festschreibung von „smarten“ Zielen im Hilfeplan setzen grundsätzlich ein einheitliches und plausibles Verfahren voraus, das von den Jugendämtern regelhaft und verbindlich eingesetzt werden sollte. Besonders geeignet ist hierfür die Anwendung einer systematisierten sozialpädagogischen Diagnostik, wie sie zum Beispiel das Bayerische Landesjugendamt in seinen Veröffentlichungen zum Hilfeplan und den Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen empfiehlt. Die verbindliche Anwendung einer einheitlichen Diagnostik muss aus den oben genannten Begründungszusammenhängen auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gelten (vgl. § 52 SGB VIII).

Gerade vor dem Hintergrund des Vollzugs der §§ 36 und 36a SGB VIII wird deutlich, dass Fallverantwortung und Fallsteuerung zwischen den an der Hilfe beteiligten Fachkräften abgestimmt und koordiniert sein wollen einschließlich einer kompetenten Wahrnehmung der Prozesssteuerung in der Einzelfallhilfe und eines wirksamen Fachcontrollings. Vor allem ist verbindlich zu klären, an welchen Punkten in der Prozessgestaltung die leistungserbringenden Fachkräfte konkret einzubeziehen sind.

Schlussendlich kann festgehalten werden, was für jede erzieherische Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gelten muss: Das jeweilige Leistungsprofil der Hilfeart muss eindeutig erkennbar sein, und die jeweiligen Alleinstellungsmerkmale müssen unter fachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar begründet werden können. Andernfalls drohen eine Verwischung der Konturen und letztlich ein Verlust des Profils. Für die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung bedeutet dies, dass integrale Bestandteile der Hilfe, wie zum Beispiel das exklusive Setting von Betreuer und Betreutem oder die Konzentration auf die individuellen Bedarfe des jungen Menschen, noch stärker als bisher in den Vordergrund gerückt werden müssen. Nicht gemeint sind damit aber eine „Versäulung“ der Hilfeart sowie ihre Abschottung gegenüber neuen und unabdingbaren Entwicklungen im Bereich der erzieherischen Hilfen, wie zum Beispiel der Regionalisierung und Flexibilisierung in den Angeboten der Jugendhilfe.

Vor den fachlichen Herausforderungen im Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen muss sich die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung nicht verstecken. Im Gegenteil: Die Hilfe nach § 30 SGB VIII kann auf eine lange Tradition und zahlreiche gewonnene Erfahrungswerte zurückblicken. Dieses vorhandene Wissen gilt es zu nutzen und wenn nötig an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anzupassen. Eine Profilversehrung der Hilfe-

art ist nicht angezeigt. Eine Profilschärfung tut ihr vor dem Hintergrund einer zunehmenden „Ambulantisierung“ erzieherischer Hilfen (Münder et al., 2006) und der gesetzlichen Verpflichtung zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79ff. SGB VIII) zweifelsohne gut.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) (Hg.) (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart
- Hillmeier, H. (2011): Ambulante Erziehungshilfen zwischen La Lü und La Le Lu. Einige unausgewogene Anmerkungen. In: Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V. (Hg.) (2011): Eev-aktuell, 29. Jahrgang, Nr. 2, Nürnberg, 10ff.
- Kirchner, A. (2010): Erziehungsbeistandschaft revisited. Über Form und Nutzen einer besonderen ambulanten Hilfe zur Erziehung. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Neue Praxis, Ausgabe 3/2010. Lahnstein, 256ff.
- Leuschner, V. & Scheithauer, H. (2011): Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsherausforderungen im Jugendalter. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.): Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK). Nachrichten, Ausgabe 1/2011. München, 5
- Münder, J. et al. (Hg.) (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim
- Saubier, H. et al. (Hg.) (2012): Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. Stuttgart
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2009): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Neuauflage, München
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2008): Hilfeplan. Aufstellung, Mitwirkung, Zusammenarbeit. Arbeitshilfe für die Praxis der Hilfe zur Erziehung. 6. neu bearbeitete Auflage, München
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2012): Jahresbericht 2011. München

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

I. Einzelbetreuung	1	III. Betreuungshilfe	9
II. Erziehungsbeistand	2	IV. Zuständigkeit, Kosten	12

I. Einzelbetreuung

Neben der Gruppenarbeit nach § 29 sieht das SGB VIII unterschiedliche Formen der (sozialpädagogischen) Einzelbetreuung vor. Die aus der Schutzaufsicht (vgl. §§ 56 ff RJWG) entwickelte und ursprünglich ehrenamtlich angelegte Erziehungsbeistandschaft hat sich zunehmend zu einem von hauptamtlichen Fachkräften getragenen pädagogischen Angebot ohne hoheitliche Eingriffsbefugnisse weiterentwickelt. Auch inhaltlich hat sich die Erziehungsbeistandschaft, die ursprünglich auf

Struck/Trenczek

353

aus: Frankfurter Kommentar SGB VIII
7. Aufl., 2013
Hrsg. MünchKommBZ / Meyers / Trenczek

„Verwahrlosung“ (RJWG) bzw. Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung (JWG) abstelle, zu einem Angebot zur „Bewältigung von Entwicklungsproblemen“ ausdifferenziert. Mittlerweile differenziert sich die sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 30 in die sog. Erziehungsbeistandschaft (Rn 2 ff) und die Betreuungshilfe (Rn 9 ff); abgegrenzt wird sie zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35. Insgesamt wurden im Jahr 2010 insgesamt 26.048 Einzelbetreuungen begonnen, zum 31.12. waren es 27.094 noch laufende Betreuungen, die ganz überwiegend (ca. 82%) von freien Trägern durchgeführt wurden (Statistisches Bundesamt 2011).

II. Erziehungsbeistand

- Erziehungsbeistandschaften knüpfen an einen entsprechenden erzieherischen Bedarf an (Benachteiligungslage, s. § 27 Rn 5 ff) und sind eine auf verschiedene Kontexte hin gestaltbare Hilfe zur Erziehung, zu deren realen Ausgestaltungen derzeit wenig aktuelle Befunde zur Verfügung stehen. Erziehungsbeistandschaften können auch ein wichtiges Unterstützungsmittel sein, wenn andere Sozialleistungsträger (etwa nach SGB V oder SGB XII) eine primäre Zuständigkeit haben. ZB zur Klärung der Anschlussperspektiven einer Jugendlichen an eine längerfristige Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann eine Erziehungsbeistandschaft ein wichtiges Instrument sein. Auch in allen Situationen, in denen sich strukturelle Risiken für junge Menschen identifizieren lassen – zB bei psychisch kranken Eltern (vgl. Wagenblast 2012) oder bei Kindern im Frauenhaus oder im Kontext von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (vgl. Struck 2005) kann diese Hilfe notwendig und geeignet sein.
- Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes besteht darin, Problemlagen von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds zu bearbeiten (zu den Zielen und Erfolgskriterien, Trenczek 2009b Rn 10 ff). Gegenstand der Betreuung sind insbesondere:
 - Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen,
 - Identitätsbildung und Handlungskompetenzen,
 - Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Arbeit,
 - andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (zB Freundeskreis, Freizeit),
 - Unterstützung beim Zugang zu Systemen der materiellen Grundabsicherung (Gesundheit, Wohnen, Einkommen, ...).
- Nach dem Wortlaut des § 30 wird die Erziehungsbeistandschaft als ein sozialpädagogisches Hilfeangebot verstanden, das insbesondere auf die Unterstützung des Minderjährigen ausgerichtet ist (Trenczek 2000, 41 ff) und sich damit von Methoden sozialpädagogischer Hilfen unterscheidet, die stärker die Familie in den Blick nehmen. Nach dem Konzept des SGB VIII arbeiten die Erziehungsbeistände auch mit den Personensorgeberechtigten zusammen, die im Rahmen der Hilfeplanung ihre Zustimmung zu einer Erziehungsbeistandschaft geben müssen, und tragen zur Bewältigung von Erziehungsproblemen im Familienalltag bei. Dabei soll jedoch im Unterschied zB zur SPFH stärker das Kind/der Jugendliche selbst und dessen Wunsch nach Unterstützung im Mittelpunkt sozialpädagogischen Handelns stehen. Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich deshalb eher an etwas ältere Kinder und Jugendliche (ebenso GK/Schleicher § 30 Rn 6; Wiesner/Schmid-Obkirchner § 30 Rn 7; zur Praxis s. Rn 5); Anspruchsinhaber sind nach § 27 Abs. 1 freilich die Personensorgeberechtigten (zur Kritik daran Vor§ 27 Rn 6 f). Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber (vgl. den ausdrücklichen Verweis in § 41 Abs. 2), mag auch der Begriff „Erziehungsbeistand“ insoweit nicht passen (nach GK/Schleicher § 30 Rn 5 beziehe sich der Verweis deshalb lediglich auf den Betreuungshelfer).
- Die Bestandszahlen der Erziehungsbeistandschaft zum Jahresende sind von 1996 bis 2010 kontinuierlich gestiegen. Ende 2010 gab es 21.182 Erziehungsbeistandschaften, 62 % davon für männliche Jugendliche. 2010 erhielten 18.930 junge Menschen Erziehungsbeistandschaft. 60 % der Hilfen wurden männlichen jungen Menschen zuteil (Statistisches Bundesamt 2011). In der Praxis ist die Altersspanne der jungen Menschen, für die eine Erziehungsbeistandschaft begonnen wurde, relativ groß. So weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2010 nur 762 begonnene Hilfen für unter 6-Jährige aus, 3.646 für 6- bis unter 12-Jährige, aber 16.302 Hilfen für 12- bis 18-Jährige und 5.338 Hilfen für junge Volljährige. Der Altersschwerpunkt der begonnenen Hilfen liegt zwischen 12 und 15 (6.714) und zwischen 15 und 18 (9.588) Jahren. Die Beistandschaften dauerten 2010 im Schnitt 12 Monate, die Betreuungen 9 Monate. Dabei ist eine Tendenz erkennbar, im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft vor allem mit älteren Jugendlichen auch in Richtung auf eine Verselbständigung (Übergang in eine eigene Lebensform) zu arbeiten. Diese Akzentsetzung wird

der Erziehungsbeistandschaft nun explizit als Aufgabenstellung zugewiesen („Lebensbezug zur Familie“ ist als Beziehungsfunktion nicht notwendig auch als räumliche Beziehung zu verstehen).

Erziehungsbeistandschaften haben es oft mit schweren Krisen und Konflikten, mitunter auch mit psychischen Auffälligkeiten zu tun (Rn 2 f). Sie sollten deshalb idR durch gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte durchgeführt werden. Unverantwortlich sind Billiglösungen, bei denen nur dürftig angeleitete, häufig studentischen Hilfskräften eine Erziehungsverantwortung übertragen wird, die den im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft auftretenden Problemlagen nicht gerecht werden (kritisch zu Honorarkräften auch DIJuf JAmt 2005, 15). Im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf sind die Erziehungsbeistandschaften meist längerfristig (1 bis 3 Jahre) angelegt. Es werden unterschiedliche Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Einzel- und Gruppenarbeit) angewendet. Kernstück der Arbeit sind zumeist regelmäßige Beratungsgespräche mit den Kindern/Jugendlichen und deren Eltern. Auch wenn es sich zunächst um eine auf den einzelnen jungen Menschen fokussierte Hilfe zu handeln scheint, ist die Elternarbeit (bzw die Beratung und Unterstützung anderer Personen aus dem sozialen Umfeld, vgl § 27 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs.) integraler und aus systemischer Perspektive unverzichtbarer Bestandteil der Beistandschaft/Betreuung. Formen der Gruppenarbeit (zB gemeinsame Freizeitaktivitäten) haben sich bewährt (vgl dazu den Überschneidungsbereich zur „sozialen Gruppenarbeit“, § 29 Rn 4). Für die Fortentwicklung der Erziehungsbeistandschaft ist neben einer weiteren Qualitätsentwicklung und -sicherung, insb. der Fachlichkeit der Erziehungsbeistände, der Verbund dieses Angebots mit anderen Hilfen (zB soziale Gruppenarbeit nach § 29, aber auch als Begleitung bei Klinikaufenthalten, zB im Rahmen der Psychiatrie) zu fordern.

In der Praxis wird — wenn die Erziehungsbeistandschaft als Sonderdienst (beim JA oder einem freien Träger) eingerichtet ist — von Fallzahlen von 10 bis 30 Fällen je Erziehungsbeistand ausgegangen, wobei das unterschiedliche Betreuungsvolumen (Std. in der Woche) mitunter nicht ausreichend berücksichtigt wird (vgl Jordan u.a. 2012, 204). Dort, wo die Erziehungsbeistandschaft als intensive Form der ambulanten Hilfe praktiziert wird, finden sich auch niedrigere Fallrelationen. Um eine effektive Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Familien leisten zu können, sollte eine Fallzahl von 10-15 nicht überschritten werden, da sonst ein wöchentlicher Kontakt nicht gewährleistet ist. Sie ist entsprechend herabzusetzen, wenn noch ehrenamtliche Erziehungsbeistände zu beraten sind oder diese Aufgabe Fachkräften des ASD übertragen wird.

Im Gegensatz zu der Konzeption der Erziehungsbeistandschaft als einer auf Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit gegründeten Hilfeform steht nach § 12 JGG die in der Praxis kaum genutzte Möglichkeit der Anordnung als Erziehungsmaßregel. Entbehrlich ist die Anordnungsmöglichkeit schon allein deswegen, weil nach dem JGG der „Betreuungshelfer“ zur Verfügung steht. Darüber hinaus verpflichtet die jugendgerichtliche Anordnung nur den Jugendlichen und seine Eltern, nicht jedoch das JA als Leistungsträger (vgl § 29 Rn 8, § 52 Rn 57). Die Aufnahme der Erziehungsbeistandschaft in den Katalog des § 12 JGG ändert nichts daran, dass es sich bei der Erziehungsbeistandschaft um eine Leistung der Jugendhilfe handelt. Die nach § 12 JGG erforderliche „Anhörung“ des JA setzt also voraus, dass dieses (zuvor) festgestellt hat, ob die im „Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen“ vorliegen. Damit lässt das jugendgerichtliche Urteil das sozialrechtliche Verfahren unberührt (Vor§ 27 Rn 32; Trenczek 1996, 128; 2009 Rn 14 ff).

III. Betreuungshilfe

Der Terminus Betreuungshelfer wurde im Hinblick auf das mit der Novellierung des JGG verfolgte Ziel, den Erziehungs- und Hilfedanken zu stärken, erstmalig in das Jugendhilferecht als besondere Betreuungsperson gerade straffälliger Jugendlicher eingeführt. Inhaltlich handelt es sich aber in beiden Fällen um eine Einzelbetreuung idS SGB VIII. Beide, der Betreuungshelfer wie der Erziehungsbeistand, haben denselben pädagogischen Auftrag, sie sollen den jungen Menschen „bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern“. Betreuungshelfer und Erziehungsbeistand unterscheiden sich nur insoweit, dass ersterer immer dann tätig wird, wenn die Jugendhilfe einen mit Weisung verpflichteten Jugendlichen betreut (Trenczek 1996, 87 ff; 2000, 41 ff u. 87 ff). Es handelt sich dabei weitgehend nur um einen terminologischen Unterschied, auch der Betreuungshelfer handelt nicht auf Anweisung des Jugendgerichts (zur Problematik des § 38 Abs. 2 S. 7 JGG, vgl § 52 Rn 48 ff; zur Steuerungsverantwortung des JA im Hinblick auf das Strafverfahren § 52 Rn 56; Trenczek ZJJ 2007, 31; DIJuf JAmt 2010, 546). Allerdings ist zu beachten, dass bei einer vom Gericht auferlegten Betreuungsweisung auf Seiten des jungen Menschen

(selbst die ohnehin stets nur begrenzte) Freiwilligkeit nicht gegeben ist (Soziale Arbeit im Zwangskontext, § 52 Rn 1). Aufgrund des auf dem Jugendlichen lastenden Sanktionsdrucks kommt insbesondere dem JA bei dem Vorschlag und der Initiierung der Betreuungshilfe eine große Verantwortung zu (§ 52 Rn 39 ff). Im Unterschied zur Erziehungsbeistandschaft ist die Betreuungshilfe aus strafrechtlichen Gründen befristet, allerdings steht einer Verlängerung der Betreuung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 27, 30 nichts im Wege, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist und die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten dies wünschen.

10 Die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG ist als Sanktion bei wiederholter Begehung von Straftaten als Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen, Arrest und Jugendstrafe, angedacht. Sie kann auch als vorläufige Maßnahme, insbesondere zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 71 Abs. 1 § 72 Abs. 1 JGG) angeordnet werden. Ihre Stellung im Rechtsfolgensystem ergibt sich zum einen daraus, dass sie ebenso wenig wie der soziale Trainingskurs im Rahmen eines informellen Verfahrens (Diversion) angeordnet werden darf (vgl Eisenberg § 45 Rn 21 ff; Trenczek DVJJ-J 1991, 9; 2000, 86; beachte allerdings das Zustimmungserfordernis der Eltern § 52 Rn 53), zum anderen aus dem Umstand, dass sie mit einer gesetzlich vorgesehenen Regeldauer von 6-12 Monaten von hoher Eingriffsintensität ist. Sie soll grundsätzlich als alleinige Maßnahme angeordnet werden (BT-Drucks. 11/5829, 16). Die Verbindung der Betreuungsweisung mit anderen Sanktionen ist gesetzlich nur in Ausnahmefällen zulässig, eine Verknüpfung gerade mit freiheitsentziehenden oder anderen „Zuchtmitteln“ („Sanktionscocktail“) ist abzulehnen, weil diese idR der im Rahmen der Betreuungshilfe dringend erforderlichen intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendlichen und dem Betreuungshelfer entgegenwirken (BAG NAM 2000, 426; Eisenberg § 10 Rn 22; Trenczek 1996, 134; 2000, 88).

11 Nach Angaben der amtlichen Jugendhilfestatistik wurden Ende 2010 insgesamt 5.912 junge Menschen (davon 3.853 männliche Jugendliche) durch einen Betreuungshelfer betreut; begonnen wurden 7.118 (davon 4.488 für männliche, 2.630 für weibliche Jugendliche). Die Quote der Mädchen und jungen Frauen beträgt ca. 35 %. 43 % dieser Hilfen wurden jungen Volljährigen gewährt. Nur etwa 15 % der begonnen Hilfen wurden vom JA selbst als öffentlicher Träger durchgeführt, noch stärker als die Erziehungsbeistandschaft wird der überwiegende Teil der Betreuungshilfe von freien Trägern durchgeführt (zur Aufteilung der Betreuung im Rahmen der Aufgaben nach § 52 vgl dort Rn 67).

IV. Zuständigkeit, Kosten

12 Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl § 79) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl §§ 86 ff). Im Hinblick auf das jugendstrafrechtliche Verfahren darf die Betreuungshilfe nur geleistet bzw refinanziert werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII vorliegen (s. § 52 Rn 55 ff; Trenczek 2009b Rn 19 ff). Die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungshilfe sind für die Betroffenen und ihre Eltern kostenfrei (vgl § 90).

Weiterführende Literaturhinweise:

BAG NAM 2000; Behnics u.a. 1992; Gebert/Schone 1993; Gebert 2001; Trenczek 1996 und 2009b.